

4686/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Aumayr und Kollegen vom 7. Oktober 1998, Nr. 4967/J, betreffend Wassersituation in der Steiermark beehre ich mich nach Befassung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Bevor ich Ihre Fragen im Einzelnen beantworte, darf ich folgendes feststellen:

§ 30 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) legt vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer auch künftigen befriedigenden (flächendeckenden) Wasserversorgung als ein Ziel des Wasserrechtsgesetzes fest, daß Grundwasser so rein zu halten ist, damit es als Trinkwasser verwendet werden kann.

Wenngleich ein enger Zusammenhang mit der im Wasserrechtsgesetz angesprochenen Sicherstellung einer angemessenen "Rohwasserqualität" besteht, obliegt die Regelung der Trinkwasserqualität bzw. der Beschaffenheit von Trinkwasser an sich

dem Lebensmittelrecht, welches in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes fällt. Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft besteht nur für den wasserrechtlichen Bereich, sodaß die vorliegende parlamentarische Anfrage, insbesondere die Fragen 1, 12 und 14, nur unter diesem Aspekt beantwortet werden können.

Zu den Fragen 1. 2 und 3:

Mit der WRG - Novelle 1990 wurde die Bestimmung des § 33f geschaffen, die die Sanierung belasteter Grundwassergebiete zum Gegenstand hat. Mit dieser Regelung soll - entsprechend der eingangs erwähnten Zielbestimmung des § 30 WRG 1959 - langfristig eine den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechende Rohwasserqualität bewirkt werden, d.h. die Nutzbarkeit von Grundwasser als Trinkwasser sichergestellt werden. Der in Frage 1 angesprochene konkrete Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung ist nicht Gegenstand des § 33f WRG 1959, sondern in den §§ 34 und 35 WRG 1959 geregelt. Gemäß § 34 sind zum Schutz bestehender Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Nutzung von Grundstücken und Gewässern zu treffen bzw. kann mittels Verordnung festgelegt werden, daß Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage von Wasservorkommen zu gefährden vermögen, nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Während § 34 den Schutz bestehender Wasserversorgungsanlagen betrifft, ermöglicht § 35 vorausschauende "Planung" im Hinblick auf künftig nutzbare Wasservorkommen, insbesondere in Grundwasserhoffnungsgebieten. Daneben besteht aufgrund von § 54 WRG 1959 im Rahmen einer vorausschauenden Gesamtplanung die Möglichkeit Rahmenverfügungen zu erlassen, die den Schutz von Wasservorkommen zum Gegenstand haben. Aufgrund dieser Bestimmungen sind in den letzten Jahrzehnten zum Schutz von Grundwasser bzw. insbesondere zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes in allen Bundesländern zahlreiche Regelungen in Form von Verordnungen und Bescheiden getroffen worden. So wurden bzw. werden in der Steiermark auf der Grundlage von § 34 WRG

1959 eine Überarbeitung der Grundwasserschutzgebiete und eine Neuordnung der Grundwasserschongebiete vorgenommen.

Da bislang keine Maßnahmen verordnet wurden, konnten auch keine Zahlungen im Sinne Ihrer Anfragestellung geleistet werden.

Zu Frage 4:

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 124 ff WRG 1959 besteht eine Verpflichtung zur Führung von Wasserbüchern. Im Wasserbuch sind u.a. verliehene Rechte betreffend Grundwasserentnahmen evident zu halten. Nachdem das "Wasserbuch" eine Evidenzhaltung von verliehenen Wasserbenutzungsmengen (Maximalkonsensen) darstellt, ist eine nutzungsbezogene "Abfrage" von tatsächlich entnommenen Wassermengen gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Feststellung der zum betrieblichen Gebrauch entnommenen Grundwassermenge ist demzufolge nicht möglich. Es darf hierfür um Verständnis ersucht werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes bedürfen Grundwasserbenutzungen, sofern sie sich nicht in dem für den Grundeigentümer gesetzlich vorgegebenen bewilligungsfreien Rahmen bewegen, einer wasserrechtlichen Bewilligung. Im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung auf den Bedarf des Bewilligungswerbers, sowie die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasservorkommen mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, auf die Erneuerung des Grundwassers, sowie auf die möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus ist im Rahmen der öffentlichen Interessen zu prüfen, ob zum Nachteil des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll und kann ein Antrag auf Bewilligung auch aus diesem Grund abgewiesen werden.

Laut Mitteilung des Bundeslandes Steiermark sind bei den zuständigen Abteilungen weder bestehende Bewilligungen betreffend Wassereexporte noch Planungen und Überlegungen für Wassereexporte bekannt.

Zu den Fragen 7. 8. 10 und 11:

Generell kann eine Verbesserung der Grundwasserbelastung durch Nitrat, Nitrit, Atrazin und deren Abbauprodukten festgestellt werden. Es darf auf die Beilage 1 verwiesen werden.

Zu Frage 9:

Es darf auf die österreichweite Übersicht über die Ergebnisse sämtlicher Pestiziduntersuchungen des Zeitraumes 1. Juli 1995 - 30. Juni 1997 verwiesen werden (Beilage 2).

Zu Frage 12:

Es darf auf die Beilage 3 verwiesen werden.

Zu Frage 13:

Hinsichtlich der Führung von Wasserbüchern darf auf die grundsätzlichen Ausführungen zu Frage 4 verwiesen werden.

Es wird derzeit vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan eine Fragebogenaktion über den Stand der Trinkwasserversorgung in der Steiermark ausgewertet, die auch den Haushaltswasserbedarf inklusive Kleingewerbebetriebe erfassen soll.

Zu Frage 14:

Hinsichtlich der Führung von Wasserbüchern darf auf die grundsätzlichen Ausführungen zu Frage 4 verwiesen werden. Hinzuweisen ist im gegenständlichen Zusammenhang zusätzlich darauf, daß aufgrund des Wasserrechtsgesetzes Hausbrunnen keiner wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Derartige Anlagen scheinen daher auch nicht im Wasserbuch auf. Daher gibt es auch keine Aufzeichnungen bzw. Messungen über Entnahmemengen bzw. Schadstoffe seitens der Wasserrechtsbehörde.

Gemäß der Volkszählung 1991 gab es in der Steiermark ca. 328.000 Personen (das sind ca. 28 % der Bevölkerung), welche durch Einzelwasserversorgungsanlagen (Brunnen, Quellen, Arteser) mit Trinkwasser versorgt werden. Vom August 1991 bis Juni 1992 wurden in 9 Gemeinden des Bezirkes Radkersburg 557 Einzelwasserversorgungsanlagen (überwiegend Hausbrunnen) chemisch und mikrobiologisch untersucht. Die Ergebnisse zeigen, daß ca. 1,9 % der Nitratwerte und 23 % der Atrazinwerte über den damals geltenden Grenzwerten lagen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht "Untersuchungen von Hausbrunnen im Bezirk Radkersburg" (1993) dargestellt. Im Sommer 1997 erfolgten in 11 Gemeinden des Unteren Feistritztals (St. Johann bei Herberstein bis Fürstenfeld) Grundwasseruntersuchungen bei 173 Hausbrunnen, wovon 119 Stück zu Trinkwasserzwecken genutzt werden. Die Ergebnisse zeigen, daß ca. 41 % der Proben NO<sub>3</sub> - Werte über 50 mg/l aufweisen (Bericht "Grundwasseruntersuchungen im Unteren Feistritztal 1997"). Seit 1991 sind Grundwasserschongebiete im Bereich zwischen Graz und Radkersburg eingerichtet. Einschränkungen, vor allem im landwirtschaftlichen Bereich (zB bei Gülleaufbringung, Atrazinverbot), sollen Verbesserungen der Grundwasserqualität bringen. Beispielsweise im Leibnitzerfeld (Grundwasserschongebiete Leibnitzerfeld West und nordöstliches Leibnitzerfeld) gelang es, vor allem bei den meisten kommunalen Brunnen, den Gehalt an Nitrat auf unter 50 mg/l abzusenken. Der Gehalt an Atrazin lag zB

1995 bei 55,3 % der untersuchten Proben zwischen 0,1 und 0,5 µg/l, 1997 nur mehr bei 4,2 % der Proben.

Anlage konnte nicht gescannt werden!!!